

Kurzeinführung in die Methodenlehre

Von Felix Jocham

Ein Jurist ohne Kenntnis der Methodenlehre erinnert an einen Koch, der nur nach Rezept kochen kann. Zwar kann man allein durch das Auswendiglernen von Rezepten ein ordentlicher Koch werden, dieser Weg ist aber nicht nur besonders mühsam, sondern auch frei von eigenen Ideen. Ähnlich ist es im Jurastudium. Ein Student, der Meinungsstreitigkeiten auswendig lernt, ohne die dahinter stehenden Muster zu bemerken, kann im Ernstfall der Klausur nur die Probleme lösen, die er bereits kennt. Wer sich hingegen mit der Methodenlehre befasst, wird schnell feststellen, dass viele „Ansichten“ in Meinungsstreitigkeiten oftmals nichts anderes sind, als die unterschiedlichen Auslegungsergebnisse der verschiedenen Auslegungsmethoden. Dies erspart nicht nur unnötigen Lernaufwand, sondern befähigt mit etwas Übung auch dazu, selbst unbekannte Klausurkonstellationen gut vertretbar zu lösen.

Obwohl es sich aus diesem Grund empfiehlt, so früh wie möglich ins Studium der Methodenlehre einzusteigen, ist die anschauliche Vermittlung in den Anfangssemestern sehr schwierig. Lebendig wird die Methodenlehre erst durch eine Vielzahl von Beispielen, die aber regelmäßig Kenntnisse voraussetzen, die jene eines Erstsemesters übersteigen.

Dies sollte aber kein Grund sein, sich nicht mit der Methodenlehre zu beschäftigen. Vielmehr ist zu raten, sich ihr in geduldigen Schritten zu nähern. Für das erste Semester genügt es, wenn die Grundlagen verstanden werden. In den nachfolgenden Semestern sollten diese aber immer wieder gezielt vertieft werden, um auf lange Sicht die Fähigkeit zu erwerben, eigenständig allein mit Hilfe des Gesetzes juristische Probleme zu lösen.

Ausgehend von diesem Ansatz möchte diese „Kurzeinführung“ nun den ersten Schritt gehen, um die wichtigsten Grundlagen der Methodenlehre zu erarbeiten.¹

Was ist die Aufgabe und das Ziel der Gesetzesauslegung?

Antwort: Die Funktionsfähigkeit eines Rechtsstaats setzt Regeln voraus, die ein geordnetes Zusammenleben sicherstellen. Diese Regeln durchdringen alle Bereiche des täglichen Lebens und bilden in ihrer Gesamtheit die Rechtsordnung. Eine solche ist hingegen nur sinnvoll, wenn die Normadressaten auch wissen, was von ihnen verlangt wird. Wo Zweifel bestehen muss der Rechtsanwender herausfinden, ob und wie eine Norm anzuwenden ist. Dieser Vorgang wird als Auslegung bezeichnet. Dies gilt unabhängig davon, ob man mit den Subjektivisten den „Willen des Gesetzgebers“ oder mit den Objektivisten den „Willen des Gesetzes“ als Auslegungsziel erachtet.² Welches Verständnis vorzugswürdig ist, kann für diese „Kurzeinführung“ dahinstehen, weshalb nachfolgend von „Wertung der Norm“ gesprochen wird.

¹ Ausführlich hierzu *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490-496.

² Gemeint ist damit der objektive Sinn und Zweck einer Norm, der sich anders als der in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers über Zeit wandeln kann. Näher hierzu *Schwacke*, Juristische Methodik, 5. Auflage, S. 106.

Welche Auslegungsmethoden werden traditionell unterschieden?

Antwort: Wegen der Bindung des Richters an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG und Art. 3 I GG) darf auch die Auslegung nicht willkürlich erfolgen, weshalb sie ihrerseits anerkannten Regeln folgt. Seit Friedrich Carl von Savigny (1779 – 1861) sind vier klassische Auslegungsmethoden zu unterscheiden: Die Auslegung nach dem Wortlaut, der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck.

Was versteht man unter Wortlautauslegung?

Antwort: Die Wortlautauslegung, auch grammatische oder semantische Auslegung, bildet den Anfang einer Gesetzesauslegung. Hier entscheidet sich, ob die Vorschrift ihrem Wortlaut nach „auf den ersten Blick“ anwendbar ist oder nicht. Mit *Puppe* können dabei drei Konstellationen unterschieden werden: positive, negative und neutrale Kandidaten.³ Positive Kandidaten sind eindeutig vom Wortlaut der Vorschrift erfasst, negative unzweifelhaft nicht. Neutrale Kandidaten sind diejenigen, bei denen nicht klar gesagt werden kann, ob die Norm auf sie anwendbar ist.⁴

Wie sich dies bei der Gesetzesanwendung auswirkt, zeigt sich am Beispiel des § 946 BGB. Hiernach erwirbt der Eigentümer eines Grundstücks auch das Eigentum an einer beweglichen Sache, wenn sie dergestalt mit dem Grundstück verbunden wird, dass sie dessen wesentlicher Bestandteil wird. Dies ist nach § 94 I 1 BGB der Fall, wenn die bewegliche Sache mit Grund und Boden des Grundstücks fest verbunden wird. Keine wesentliche Bestandteile werden dagegen bewegliche Sachen, die zwar fest, aber nur vorübergehend mit dem Grundstück verbunden sind, § 95 I 1 BGB. Eindeutig vorübergehend iSv § 95 I 1 BGB ist der Gummistiefel des Bauarbeiters. Dieser wird kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, auch wenn er noch so fest im Schlamm stecken bleibt (positiver Kandidat des § 95 BGB). Alles andere als vorübergehend ist hingegen der einbetonierte Fahnenmast des Grundstückseigentümers und eingefleischten FC-Bayern-München-Fans, der damit seine ewige Treue zum Ausdruck bringen will (negativer Kandidat des § 95 BGB). Unklar ist dagegen, ob eine Kinderschaukel nur vorübergehend ist, wenn sie allein für die Zeit der Kindheit im Garten fest verankert sein soll (neutraler Kandidat des § 95 BGB).⁵

Gerade bei neutralen Kandidaten hilft die Wortlautauslegung oftmals nicht weiter, weshalb weitere Auslegungsmethoden heranzuziehen sind.

Was versteht man unter systematischer Auslegung?

Antwort: Die systematische Auslegung betrachtet die Norm nicht isoliert, sondern in der Gesamtschau mit anderen Vorschriften, die gemeinsam einen Fragenkomplex regeln und beurteilt die Frage, ob eine Norm anwendbar ist nach ihrer Stellung im Gesetz.⁶ Was mit „Stellung im Gesetz“ gemeint ist, zeigt bereits ein erster Blick in das Inhaltsverzeichnis des BGB. Das Bürgerliche Gesetzbuch besteht aus fünf Büchern (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht), während sich das einzelne Buch seinerseits wieder aus Abschnitten, Titeln, Untertiteln, Kapiteln und Unterkapiteln zusammensetzt. Wo eine Norm im Gesetz zu finden ist, ermöglicht somit Rückschlüsse auf ihre Anwendbarkeit, auch wenn der Wortlaut hierzu keine Anhaltspunkte enthält.

³ Zur Terminologie: *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2. Auflage, S. 64.

⁴ *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490, 491.

⁵ Dies bejahend BGH, NJW 1992, 1101.

⁶ Vertiefend *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490, 491.

Besonders einleuchtend wird dies, wenn man sich der systematischen Auslegung aus der Vogelperspektive nähert. Beispielsweise würde niemand auf die Idee kommen, das StGB auf einen Kaufvertrag oder die Erteilung einer Baugenehmigung anzuwenden. Das Gleiche gilt aber auch innerhalb der einzelnen Gesetze. Wer einen Mietvertrag prüft, wird die Lösung seines Problems regelmäßig nicht in den Vorschriften zum Darlehensvertrag suchen. Eigentlich dürfte es nun nicht überraschen, dass auch innerhalb eines Rechtsgebiets die Gesetzesstruktur beachtet werden muss.

Wer im Mietrecht auf § 550 S. 1 BGB stößt, könnte vorschnell zu dem Ergebnis kommen, dass für einen entsprechenden Mietvertrag über ein Fahrrad die Schriftform des § 126 I BGB beachtet werden muss. Denn der Wortlaut des § 550 S. 1 BGB spricht einzig von einem „Mietvertrag“, ohne die Mietsache näher einzugrenzen. Dass § 550 S. 1 BGB allerdings nicht auf Mietverträge über Fahrräder anwendbar ist, zeigt die Stellung des § 550 S. 1 BGB im „Untertitel 2. Mietverhältnisse über Wohnraum“.

Exkurs: Von besonderer Bedeutung sind überdies die verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung (letztere meist in Gestalt der richtlinienkonformen Auslegung). Der Rechtsanwender wählt hier von mehreren Verständnismöglichkeiten jene, die dem höherrangigem Verfassungs- oder Europarecht nicht widerspricht. Dabei werden nicht Sinn und Zweck der auszulegenden Vorschrift selbst, sondern die Wertung einer höherrangigen Norm herangezogen. Aus diesem Grund könnte die verfassungs- oder europarechtskonforme Auslegung auch der teleologischen zugeordnet werden. Letztlich ergibt sich die Verbindlichkeit der höherrangigen Wertung aber aus ihrer systematischen Stellung in der Normenhierarchie, weshalb die verfassungs- und europarechtskonforme hier im Zusammenhang mit der systematischen Auslegung angesprochen wird. (Vertiefend zur Unterscheidung in äußere und innere Systematik: *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490,

Was versteht man unter historisch-genetischer Auslegung?

Antwort: Die historisch-genetische Auslegung betrachtet die Entstehungsgeschichte einer Rechtsnorm und versucht aus dieser abzuleiten, ob der historische Gesetzgeber die Vorschrift auf den neutralen Kandidaten erstrecken wollte.⁷ Hat der Gesetzgeber den Wortlaut in eine bestimmte Richtung verändert, kann dies je nachdem, ob der Wandel zu einer Erweiterung oder Beschränkung führt, entweder für oder gegen die Subsumtion des neutralen Kandidaten sprechen. Daneben finden sich in den Gesetzesmaterialien oftmals Stellungnahmen des Gesetzgebers, ob er den vorliegenden oder zumindest vergleichbare Fälle erfassen wollte. Da dem Bearbeiter die notwendigen Unterlagen in der Klausur nicht zur Verfügung stehen, kann diese Auslegungsmethode aber nur in Haus- und Seminararbeiten erwartet werden.⁸

Was versteht man unter teleologischer Auslegung?

Antwort: Die teleologische Auslegung fragt, ob eine Norm nach ihrem Sinn und Zweck auf einen Sachverhalt anwendbar ist. Ein Beispiel bietet § 1357 BGB. Danach wird bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs durch einen Ehegatten der andere automatisch mitverpflichtet,

⁷ Zur Frage, wessen Wille auf der Suche nach dem „Willen des Gesetzgebers“ ermittelt wird: *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, S. 149 ff.

⁸ Da diese Auslegungsmethode für die Klausur regelmäßig keine Rolle spielt, wird hier auf ein Beispiel verzichtet. Ein Beispiel aus dem öffentlichen Recht findet sich bei *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490, 494.

ohne dass die Voraussetzungen der Stellvertretung aus § 164 I 1 BGB vorliegen müssen. Dies sollte ursprünglich gewährleisten, dass die Ehefrau in ihrer historischen Rolle als (vermögenslose) Hausfrau sorgenfrei einkaufen konnte und der Vertragspartner durch die Mitverpflichtung des „solventen“ Ehemanns dennoch abgesichert war. Während dies einst die Handlungsfreiheit der Ehefrau sicherstellen sollte, bewirkt § 1357 BGB heute allein eine (nur schwer zu rechtfertigende) Privilegierung des Gläubigers.⁹ Soweit in der Klausur also problematisch ist, ob ein Sachverhalt von § 1357 BGB erfasst wird, spricht die teleologische Auslegung im Zweifel gegen eine Subsumtion.

Was ist die Aufgabe der Rechtsfortbildung und wie ist sie von der Auslegung abzugrenzen?

Antwort: Während sich der Rechtsanwender bei der Auslegung innerhalb des möglichen Wortlauts auf Sinnsuche begibt, setzt er sich bei der Rechtsfortbildung bewusst über diesen hinweg, indem er ihn aktiv anpasst, um ihn mit der (bei der Auslegung herausgearbeiteten) Wertung der Norm in Einklang zu bringen. Ob ein neutraler Kandidat unter eine Vorschrift subsumiert werden kann, ist damit eine Frage der Auslegung. Geht es hingegen darum, eine Vorschrift ihrer Wertung nach auf einen negativen Kandidaten anzuwenden oder einen positiven Kandidaten aktiv aus dem Wortlaut auszuschließen, weil er der Wertung nach nicht erfasst werden sollte, ist dies eine Frage der Rechtsfortbildung. Der Wortlaut bildet somit die Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung.¹⁰

Anders als bei der Auslegung geht es bei der Rechtsfortbildung somit nicht um die Suche nach der Wertung der Vorschrift, sondern um deren Verwirklichung, indem ein korrekturbedürftiger Wortlaut an sie angepasst wird. Die Rechtsfortbildung dient damit der Füllung von Lücken in der Rechtsordnung.¹¹ Denkbar sind offene und verdeckte Lücken. Bei einer offenen Lücke ist der Wortlaut einer Norm zu eng gefasst, obwohl sie der Wertung nach auch auf einen negativen Kandidaten anwendbar sein sollte.¹² Schwieriger zu erkennen ist eine verdeckte Lücke. Bei einer solchen wird ein positiver Kandidat eindeutig vom Wortlaut erfasst, obwohl dies nach der Wertung der Norm nicht sein dürfte. Während bei der offenen Lücke der Wortlaut zu eng ist, ist er bei der verdeckten also zu weit. Um dies zu korrigieren, bedient sich die Rechtsfortbildung der Analogie oder teleologischen Extension (für offene Lücken) und der teleologischen Reduktion (für verdeckte Lücken).¹³

Was ist eine Analogie?

Antwort: Die Analogie ermöglicht die Korrektur des zu engen Wortlauts, der sich nicht auf einen negativen Kandidat erstreckt, obwohl dies wertungsmäßig der Fall sein müsste. Da dies einen aktiven Eingriff in den Gesetzeswortlaut des demokratisch legitimierten Gesetzgebers voraussetzt, ist eine Analogie nur zulässig, wenn eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und die Interessenlage vergleichbar ist.

Ein Beispiel¹⁴ für eine Analogie bietet der quasinegatorische Unterlassungsanspruch aus §§ 12, 862 1004 BGB analog.¹⁵ Nach seinem Wortlaut schützt § 1004 BGB nur den Eigentümer, nicht aber Inha-

⁹ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 24. Auflage, Rn. 89.

¹⁰ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, S. 187.

¹¹ Ausführlich hierzu *Schwacke*, Juristische Methodik, 5. Auflage, S. 125 ff.

¹² Vgl. *Schwacke*, Juristische Methodik, 5. Auflage, S. 128.

¹³ Um dem Namen dieser „Kurzeinführung“ gerecht zu werden, sollen nachfolgend nur die Analogie und die teleologische Reduktion vorgestellt werden. Zu weiteren Formen der Rechtsfortbildung wie der teleologischen Extension: *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490, 494 ff.

¹⁴ Dazu ausführlich *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490, 495.

¹⁵ RGZ 60, 6, 7 f.; 61, 366, 369; 116, 151, 153 ff., wobei heute meist nur noch § 1004 BGB analog zitiert wird.

ber anderer absoluter Rechte. Dies verwundert, da jene wie auch ein Eigentümer den Schaden einer Rechtsgutsverletzung ebenfalls über § 823 I BGB liquidieren können. Diese Gleichstellung von Eigentum und anderen absoluten Rechten im Deliktsrecht spiegelt sich indes nicht beim Unterlassungsanspruch wider. Konsequenz zu Ende gedacht bedeutet dies, dass ein Inhaber eines anderen absoluten Rechts dessen Verletzung sehenden Auges abwarten müsste und erst im Anschluss den dadurch verursachten Schaden ersetzt verlangen könnte. Dies kann vom Gesetzgeber aber nicht so gewollt sein, weshalb eine planwidrige Regelungslücke nahe liegt und im Hinblick auf den einheitlichen Rechtsgedanken der §§ 12, 862, 1004 BGB auch die Interessenslage vergleichbar ist.¹⁶ Folglich können auch Inhaber anderer absoluter Rechte aus §§ 12, 862, 1004 BGB analog Unterlassung verlangen.

Ein weiteres Beispiel für eine Analogie bietet der Fall der Trierer Weinversteigerung:¹⁷ Der ortsfremde O grüßte bei einer Versteigerung einen Freund und bemerkte dabei nicht, dass er durch das Zuwinken objektiv etwas Rechtserhebliches erklärte, nämlich die Abgabe eines höheren Angebots. O fehlte damit zwar das Erklärungsbewusstsein, nach Auffassung des BGH¹⁸ soll dies einer wirksamen Willenserklärung allerdings nicht im Wege stehen, wenn der Erklärende dies – wie hier O – hätte erkennen können. Da der Erklärungsempfänger hier schutzwürdiger ist als der Erklärende, ist O zunächst an seine Willenserklärung gebunden. Diese kann er aber nach § 142 I BGB rückwirkend vernichten, wenn er sie nach § 119 I Alt. 2 BGB analog anfecht.¹⁹ Das fehlende Erklärungsbewusstsein berechtigt nach dem Wortlaut des § 119 I Alt. 2 BGB nicht zur Anfechtung, da der Erklärende bei einem Erklärungsirrtum weiß, dass er etwas Rechtserhebliches erklärt. Ein Auseinanderfallen von Wille und Erklärung offenbart sich vielmehr dadurch, dass der Erklärende sich verschreibt, verspricht oder vergreift²⁰ und damit zwar mit Erklärungsbewusstsein, nicht aber mit Geschäftswillen handelte. Für den Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins ist § 119 I BGB daher planwidrig lückenhaft. Dabei sind beide Fälle wertungsmäßig vergleichbar. Während der Erklärende bei fehlendem Erklärungsbewusstsein nicht weiß, dass sein Verhalten überhaupt eine Rechtsfolge herbeiführt, irrt er sich bei Fehlen des Geschäftswillens einzig darin, welche von mehreren möglichen Rechtsfolgen er bewirkt. Da somit neben der planwidrigen Regelungslücke auch die Interessenslage vergleichbar ist, ist eine Analogie zu § 119 I Alt. 2 BGB für den Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins gerechtfertigt.

Exkurs: Sonderformen der Analogie?

1. Wird nur die Wertung einer einzelnen (ranggleichen) Vorschrift übertragen, spricht man von einer **Einzel- oder Gesetzesanalogie**. Wird hingegen eine Wertung übernommen, die sich aus mehreren Normen als einheitlicher Rechtsgedanke ableiten lässt, nennt man sie **Gesamt- oder Rechtsanalogie**. Ein Beispiel für eine Gesamtanalogie ist der quasinegatorische Unterlassungsanspruch, dem der Rechtsgedanke der §§ 12, 862, 1004 BGB zugrunde liegt.

2. Als Sonderform der Analogie wird meist auch der **Erst-Recht-Schluss** (argumentum a fortiori) bezeichnet, bei dem die Norm analog auf einen negativen Kandidaten angewandt wird, der im Vergleich zu einem positiven Kandidaten von der Wertung erst recht erfasst sein müsste. Ein Beispiel ist das Anfechtungsrecht aus § 119 I Alt. 2 BGB analog bei fehlendem Erklärungsbewusstsein. Wenn der Erklärende bereits anfechten darf, weil er eine **bestimmte** Willenserklärung nicht abgeben wollte, muss dies erst recht gelten, wenn der Erklärende überhaupt **keine** Willenserklärung abgeben wollte. Strenggenommen ist der Erst-Recht-Schluss, der auch bei Auslegung eine Rolle spielen kann, keine Sonderform der Analogie, sondern eine Argumentationsform, um die vergleichbare Interessenslage zu begründen.

¹⁶ Meier/Jocham, JuS 2015, 490, 495 m.w.N.

¹⁷ Zum Sachverhalt: Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 38. Auflage, Rn. 85.

¹⁸ BGH, NJW 2007, 368, 369.

¹⁹ Köhler, PdW BGB Allgemeiner Teil, 26. Auflage, S. 42.

²⁰ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 38. Auflage, Rn. 412.

Exkurs: Umkehrschluss als Form der Rechtsfortbildung?

Entscheidet man sich gegen die Planwidrigkeit einer Lücke und betrachtet diese als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, ergibt sich aus dem „**Umkehrschluss**“ der Norm (argumentum e contrario), dass ein bestimmter Sachverhalt gerade nicht von der Vorschrift erfasst werden soll. Da dieser nicht der Lückenfüllung dient, ist er aber nicht als Form der Rechtsfortbildung einzuordnen (vgl. *Schwacke*, Juristische Methodik, 5. Auflage, S. 138).

Was ist eine teleologische Reduktion?

Antwort: Bei der teleologischen Reduktion ist der Wortlaut der Norm anders als bei der Analogie nicht zu eng, sondern zu weit gefasst und schließt deshalb auch Fälle ein, auf welche die Norm eigentlich nicht passt. Um die Wertung der Vorschrift zu verwirklichen, muss der Wortlaut daher so weit reduziert werden bis er mit der Gesetzeswertung übereinstimmt.

Ein Beispiel²¹ für eine teleologische Reduktion ist das „verdeckte Geschäft für den, den es angeht“ im Stellvertretungsrecht (§§ 164 ff. BGB). Grundsätzlich wirkt die Willenserklärung des Vertreters nur für und gegen den Vertretenen, wenn dieser im Namen des Vertretenen und mit Vertretungsmacht handelt. Das Handeln im fremden Namen iSv § 164 I 1 BGB bezweckt dabei den Schutz des Geschäftsgegners.²² Dieser soll wissen, wer sein Vertragspartner wird, um das Risiko eines Zahlungsausfalls einschätzen zu können. Ein solcher Schutz ist jedenfalls für den Verkäufer unnötig bei Bargeschäften des täglichen Lebens. Er erlangt sofort den Kaufpreis, sodass ihm folglich auch gleichgültig sein kann, wer Käufer der Sache wird. In diesen Fällen ist die Erkennbarkeit des Handelns in fremden Namen nicht erforderlich, weshalb das Offenkundigkeitsprinzip teleologisch zu reduzieren ist.

²¹ Mit weiteren Beispielen, insbesondere zur teleologischen Reduktion des § 181 BGB bei rechtlich nachteiligen Grundstücksübereignungen an einen beschränkt Geschäftsfähigen: *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490, 493 und 495.

²² *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 38. Auflage, Rn. 524.